



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3692/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Erbringung von Dienstleistungen an das BMJ im Jahr 2014“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage auf Grund der mir vorliegenden Informationen der Fachabteilungen wie folgt:

Zu 1 bis 12:

Die vom Bundesministerium im Justiz im Jahr 2014 abgeschlossenen Dienstleistungsverträge lassen sich nicht immer genau einem der in den 12 Fragen gebildeten inhaltlichen Bereiche zuordnen bzw. sind diese Bereiche selbst nicht immer genau abgrenzbar, sodass die Fragen – im Sinne einer umfassenden Information – zusammengezogen und – soweit möglich – gemeinsam beantwortet wurden.

Ferner bitte ich um Verständnis, dass die Auflistung und aufgegliederte Beschreibung aller angefragten Dienstleistungen im Justizressort angesichts der über 190 in Betracht kommenden unterstellten Dienststellen einen unvertretbar hohen Rechercheaufwand auslösen würde und daher von Berichtsaufträgen an sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizanstalten im Bundesgebiet wegen des damit verbundenen, offenkundig unvertretbar hohen Aufwandes abgesehen werden musste.

Selbst wenn der Gegenstand der Anfrage auf das Bundesministerium für Justiz, Zentralstelle eingeschränkt wird, ist es nicht möglich, sämtliche Dienstleistungen im Bereich Transport mit vertretbarem Verwaltungsaufwand darzustellen (Frage 11), wären hier doch (u.a.) sämtliche im Zuge von Dienstreisen erworbenen Fahrscheine und in Anspruch genommenen Taxifahrten zu recherchieren. Die Kosten der im Jahr 2014 an die Bediensteten des Bundesministerium für Justiz insgesamt ausgegebenen Taxiwertkarten (3.105 Euro) sind der Beantwortung zur Anfrage Zl. 3424/J-NR/2015 zu entnehmen.

Aufgrund der Rückmeldungen der Fachabteilungen des Hauses gebe ich folgende privatrechtlich vereinbarte Dienstleistungen an das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2014 – abstellend auf den Vertragsabschlusszeitpunkt – bekannt:

1. Pick & Barth Digital Strategies GmbH: Kommunikationsanalyse; 5.400 Euro
2. ecoquest Market Research & Consulting GmbH: Quantitative Studie: „Vertrauen in die österreichische Justiz 2014“, 23.150 Euro
3. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie: Studie: „Frauen in der Justizwache“; 69.375 Euro
4. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie: Jahresbericht Fortbildung 2013; 6.445 Euro
5. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie: Studie „Kronzeugenregelung“; 21.420 Euro
6. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie: Evaluation Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung zur Vermeidung von Sachwalterschaften“; 83.660 Euro
7. Forschungsstelle Nachkriegsjustiz: Auswertung historischer Strafakten (Verfahren gegen mutmaßliche NS-Verbrecher); 3.000 Euro
8. Gerichtspsychiatrische Evaluierung und Optimierung des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs. 2 StGB als Grundlage zur Entscheidungsfindung bei der Strafvollzugsreform; Stundensatz 250 Euro; maximal 100 Stunden.

Darüber hinaus wurden von den Abteilungen meines Hauses Leermeldungen erstattet bzw. konnten – wie schon eingangs erwähnt – aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands (aufgrund zahlreicher, nicht automationsunterstützt auswertbarer Klein- und Kleinstaufträge) nicht ermittelt werden. Für den Aus- und Fortbildungsbereich liegen mir für das Jahr 2014 noch keine Auswertungen vor; die überwiegende Anzahl an Vortragsleistungen kommt aber aus dem Bereich der Justiz selbst, sodass soweit ersichtlich keine externen privaten Leistungen zugekauft werden mussten. Das gilt grundsätzlich auch für viele andere der mit der Anfrage angesprochenen Leistungsbereiche, wie etwa das Veranstaltungsmanagement oder die wissenschaftliche Forschung.

Es gab keinerlei Dienstleistungsverträge mit Massenmedien hinsichtlich Inserierungen oder sonstigen PR-Leistungen.

Wien, 17. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

| | | |
|---|-----------------|--|
|  | Datum/Zeit | 2015-04-17T17:29:43+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur |